Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/639 vom 24.10.2022

Versicherungs, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Krankengeldes nach § 44b SGB V

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Holger Eckhardt

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des neuen Krankengeldes nach § 44b SGB V ab 1. November 2022.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I Nr. 70 Seiten 4530 ff.) wird ab 1. November 2022 ein Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld eingeführt (vergleiche Artikel 7b).

Mit diesem Rundschreiben gehen wir auf die versicherungs,- und beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des neuen Krankengeldes nach § 44b SGB V in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ein (vergleiche Anlage), wobei der Schwerpunkt auf die Besonderheiten des neuen Krankengeldes im Vergleich zum Krankengeld nach § 44 SGB V gelegt wird. Die Ausführungen in den Abschnitten 4 und 5 sind mit der DRV Bund beziehungsweise mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.

Leistungsrechtliche Aspekte des neuen Krankengeldes werden in dem Gemeinsamen Rundschreiben vom 7. September 2022 zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Versicherungs, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Krankengeldes nach § 44b SGB V

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

Spitzenverband

Anlage zum Rundschreiben 2022/639 vom 24. 10 2022

Versicherungs, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Krankengeldes nach § 44b SGB V

1. Allgemeines

Anspruch auf das neue Krankengeld für Begleitpersonen nach § 44b SGB V haben – unter weiteren Voraussetzungen – Versicherte, die insbesondere als naher Angehöriger zur Begleitung eines Versicherten mit Behinderung bei einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V mitaufgenommen werden, der die Begleitung aus medizinischen Gründen benötigt, und denen durch die Begleitung ein Verdienstausfall entsteht. Für die Zeit der Begleitung hat die Begleitperson einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung.

Für einen Anspruch auf das Krankengeld nach § 44b SGB V ist irrelevant, ob die Person im Fall der Arbeitsunfähigkeit einen Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V hat. Zudem findet § 44 Absatz 2 SGB V, der den Anspruch auf Krankengeld für bestimmte Versicherte ausschließt, auf das Krankengeld nach § 44b SGB V keine Anwendung. Vom Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V bleibt im Übrigen der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V unberührt (§ 44b Absatz 3 SGB V). Das heißt, sofern die Begleitperson gleichzeitig die Voraussetzungen des § 45 SGB V und des § 44b SGB V erfüllt, kann sie zwischen beiden Leistungsansprüchen wählen und das unter Umständen höhere Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen.

Nachfolgend eine Auswahl von Personenkreisen, die bei eigener Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf das Krankengeld nach § 44 SGB V haben, als Begleitperson jedoch bei einem Verdienstausfall einen Anspruch auf das Krankengeld nach § 44b SGB V haben können:

Bei Ausfall von Arbeitsentgelt:

- Beschäftigte, für die der Anspruch auf Krankengeld nach § 50 Absatz 1 SGB V, zum Beispiel wegen des Bezuges einer Vollrente wegen Alters, ausgeschlossen ist
- Versicherungspflichtige mit geringfügiger Beschäftigung, zum Beispiel
  - Rentner (§ 5 Absatz 1 Nummern 11 bis 12 SGB V),
  - Auffang-Versicherungspflichtige (§ 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V),
  - Versicherungspflichtige nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a, 5, 6 oder 10 SGB V
- Beschäftigte im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 3 SGB V (bei Arbeitsunfähigkeit nicht mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts), die kein Optionskrankengeld gewählt haben

- Personen im Sinne des § 44 Absatz 2 Nummer 4 SGB V (zum Beispiel Bezieher einer Rente von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung) mit einer Beschäftigung
- Versicherungspflichtige Studenten (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V) mit einer versicherungsfreien Werkstudenten-Beschäftigung oder geringfügigen Beschäftigung
- Freiwillig Versicherte mit geringfügiger Beschäftigung
- Freiwillig versicherte Studenten mit einer versicherungsfreien Beschäftigung („Werkstudenten")
- Rentenantragsteller (§ 189 SGB V) mit geringfügiger Beschäftigung
- Familienversicherte mit geringfügiger Beschäftigung oder Werkstudenten-Beschäftigung

Bei Ausfall von Arbeitseinkommen (soweit beitragspflichtig):

- Versicherungspflichtige mit Arbeitseinkommen, zum Beispiel
    - Rentner (§ 5 Absatz 1 Nummern 11 bis 12 SGB V),
    - Versicherungspflichtige nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a, 5 oder 6 SGB V (mit Rente und/oder Versorgungsbezügen),
    - Versicherungspflichtige Studenten oder Praktikanten – § 5 Absatz 1 Nummer 9 und 10 SGB V (mit Rente und/oder Versorgungsbezügen)
- Freiwillig versicherte hauptberuflich Selbstständige, die kein Optionskrankengeld gewählt haben
- Freiwillig versicherte nebenberuflich Selbstständige
- Rentenantragsteller (§ 189 SGB V) mit nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit

Die beiden vorgenannten Fallgruppen können auch kombiniert miteinander auftreten, wenn im Einzelfall sowohl Arbeitsentgelt als auch Arbeitseinkommen ausfällt.

Darüber hinaus sind bei Versicherten, die bei Arbeitsunfähigkeit über einen Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V verfügen, für die Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V weitere Einnahmen zu berücksichtigen, die sich auf die Bemessung des Krankengeldes nach § 44 SGB V nicht auswirken. Dazu gehört insbesondere Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Durch die Koppelung des Anspruchs auf Krankengeld nach § 44b SGB V an einen „Verdienstausfall" und unter Anwendung von § 47 Absatz 1 Satz 1 SGB V findet Arbeitsentgelt bei der Bestimmung des Regelentgelts für dieses Krankengeld auch dann Berücksichtigung, wenn es – abgesehen von dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen – nicht beitragspflichtig ist, weil es zum Beispiel in einem versicherungsfreien oder nicht zur Versicherungspflicht führenden Beschäftigungsverhältnis

erzielt wird. Soweit hiervon geringfügige Beschäftigungen betroffen sind, kann es sich sowohl um geringfügig entlohnte als auch um kurzfristige Beschäftigungen handeln. Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit hingegen geht in die Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V, wie bisher schon beim Krankengeld nach § 44 SGB V, nur ein, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt.

Mit der Einfügung des § 44b SGB V wurden die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Vorschriften zum Bezug von Entgeltersatzleistungen nicht geändert. Damit gelten für das Krankengeld nach § 44b SGB V im Grundsatz die gleichen versicherungs-, mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen wie für das Krankengeld nach § 44 SGB V. Auf die Unterschiede, die sich aus den Besonderheiten des neuen Krankengeldes ergeben, wird nachfolgend eingegangen.

2. Krankenversicherung

2.1 Versicherungsverhältnis und Mitgliedschaft während des Bezuges von Krankengeld

Bei versicherungspflichtigen Mitgliedern, bei denen durch die Begleitung die das Versicherungsverhältnis prägende Einnahme wegfällt (zum Beispiel Arbeitsentgelt bei Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 SGB V, Arbeitslosengeld bei Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 SGB V) führt der Bezug von Krankengeld nach § 44b SGB V zum Fortbestehen der Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V. Dies gilt in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung für die nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 KVLG 1989 versicherungspflichtigen Personen entsprechend (§ 25 Absatz 1 KVLG 1989). Demgegenüber bleibt die Pflichtmitgliedschaft bei Personen, bei denen der Verdienstausfall und der Bezug des Krankengeldes keine Auswirkungen auf die die Versicherungspflicht begründenden Tatbestände haben (zum Beispiel Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner – KVdR – oder in der Krankenversicherung der Studenten – KVdS –) bestehen.

Die Mitgliedschaft auf der Grundlage einer freiwilligen Versicherung oder Auffang-Versicherungspflicht wird durch den Bezug des Krankengeldes nach § 44b SGB V ebenfalls nicht tangiert.

Das Bestehen einer Familienversicherung setzt voraus, dass das erzielte regelmäßige Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V nicht überschreitet. Fällt ein Verdienst aus und wird als Ersatz ein – niedrigeres – Krankengeld nach § 44b SGB V (gehört ebenfalls zum Gesamteinkommen) gewährt, kann es aus diesem Grund zu keiner Überschreitung der jeweiligen Einkommensgrenze und damit nicht zu einem Ende der Familienversicherung kommen.

2.2 Beitragsfreiheit während des Bezuges von Krankengeld nach § 44b SGB V

Pflichtversicherte, deren Mitgliedschaft nach § 192 Absatz 1 Nummer 2 SGB V während des Bezuges des Krankengeldes nach § 44b SGB V erhalten bleibt, sind in der Krankenversicherung beitragsfrei nach Maßgabe des § 224 Absatz 1 SGB V. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich jedoch nur auf das Krankengeld selbst. Für vor dem Krankengeldbezug bezogenes beitragspflichtiges Arbeitsentgelt entfällt die Beitragspflicht, soweit und solange es durch das Krankengeld ersetzt wird. Für vor dem Krankengeldbezug beitragspflichtiges Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflichen selbstständigen Tätigkeit entfällt ebenfalls die Beitragspflicht, soweit es zur Bemessung des Regelentgelts für das Krankengeld nach § 44b SGB V herangezogen wird. Andere beitragspflichtige Einnahmen, die durch den Bezug des Krankengeldes nach § 44b SGB V nicht tangiert werden, unterliegen während des Krankengeldbezuges der Beitragspflicht höchstens in dem Umfang, in dem sie vor dem Leistungsbezug zur Beitragspflicht herangezogen wurden. Dies betrifft bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern insbesondere die Einnahmen im Sinne des § 226 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB V (Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, vergleichbare Rente aus dem Ausland, Versorgungsbezüge). Der Wegfall von Arbeitseinkommen während einer Begleitung im Sinne des § 44b SGB V lässt die Beurteilung, in welchem Umfang aus Versorgungsbezügen unter Berücksichtigung der Mindesteinnahmegrenze nach § 226 Absatz 2 Satz 1 SGB V Beiträge zu entrichten sind, unberührt.

Unterliegt ein Bezieher von Krankengeld nach § 44b SGB V aufgrund eines anderen Tatbestandes der Versicherungspflicht (beispielhaft als Rentner, Student oder Praktikant), gelten die vorstehenden Ausführungen für die dieses Versicherungsverhältnis prägenden sowie für die weiteren beitragspflichtigen Einnahmen entsprechend. Das bedeutet insbesondere, dass bei Rentnern Beiträge aus der Rente und Versorgungsbezügen in unveränderter Höhe und bei Studenten der „Studenten-Beitrag“ (§§ 236, 245 SGB V) weiterhin zu zahlen ist.

Bei freiwillig sowie in der Auffang-Versicherungspflicht Krankenversicherten wird das Krankengeld nach § 44b SGB V von dem Wortlaut der Regelung des § 8 Absatz 2 der Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler des GKV-Spitzenverbandes unmittelbar erfasst und führt nach den dort aufgeführten Maßgaben zur Beitragsfreiheit. Demnach begründet der Bezug des Krankengeldes nach § 44b SGB V Beitragsfreiheit zur Krankenversicherung in dem Umfang, in dem die bisherigen beitragspflichtigen Einnahmen (Arbeitsentgelt und/oder Arbeitseinkommen) durch die zu zahlende Leistung ersetzt werden. Alle anderen beitragspflichtigen Einnahmen, die durch die Entgeltersatzleistung nicht beeinflusst werden, bleiben grundsätzlich in der unveränderten Höhe beitragspflichtig. Eine Besonderheit gilt jedoch für die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 240 Absatz 4 Satz 1 SGB V. Die ansonsten geltende Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge unter Berücksichtigung der

Mindestbemessungsgrundlage ist für die Dauer des Krankengeldbezuges außer Kraft gesetzt (§ 224 Absatz 1 Satz 3 SGB V). Dies führt im Ergebnis unter anderem dazu, dass Krankengeldbezieher auf einen sogenannten „Aufstockungsbetrag“ (Differenzbetrag zwischen den vor dem Leistungsbezug beitragspflichtigen Einnahmen und der Mindestbemessungsgrundlage) keine Beiträge zu entrichten haben. Die Beitragsfreiheit und der Wegfall der Anwendbarkeit der Mindestbemessungsgrundlage gilt selbst bei solchen Mitgliedern, bei denen für die Bemessung des Regelentgelts für das Krankengeld nach § 44b SGB V ausschließlich das Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung herangezogen wird.

Wird das Krankengeld nach § 44b SGB V ganz oder teilweise wegen des Ausfalls von Arbeitsentgelt in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung bezogen, entfällt in dem Umfang dieses Verdienstausfalls auch die Beitragspflicht des Arbeitgebers nach § 249b SGB V.

Im Fall einer Familienversicherung sind auch während des Bezuges von Krankengeld nach § 44b SGB V aufgrund der Generalklausel des § 3 Satz 3 SGB V keine Beiträge zur Krankenversicherung, weder von der versicherten Person noch von der Krankenkasse (die selbst Leistungsträger ist) zu zahlen.

2.3 Auswirkungen des Bezuges von Krankengeld nach § 44b SGB V auf das Verfahren der Beitragsbemessung aus Arbeitseinkommen

Für die Beitragsbemessung aus dem Arbeitseinkommen gilt in der Krankenversicherung ein zweistufiges Verfahren der Beitragsfestsetzung. Das bedeutet, dass zunächst für die Zukunft eine vorläufige Beitragsfestsetzung durch die Krankenkasse auf Grundlage des jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheides erfolgt. Mit Vorlage eines neuen Einkommensteuerbescheides werden Beiträge rückwirkend für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, endgültig festgesetzt. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich für freiwillig beziehungsweise in der Auffang-Versicherungspflicht versicherte selbstständig Erwerbstätige aus § 240 Absatz 4a SGB V. Für Versicherungspflichtige gilt diese Vorschrift aufgrund einer Verweisregelung in § 226 Absatz 2 Satz 3 SGB V entsprechend.

Da mit der Beitragsfreiheit von Selbstständigen während des Krankengeldbezuges nach § 44b SGB V (vergleiche Abschnitt 2.2) eine fehlzeitenbedingte Minderung des Arbeitseinkommens bereits zeitnah (quasi im Vorgriff auf den künftigen Einkommensteuerbescheid) beachtet wird, ergeben sich daraus entsprechende beitragsrechtliche Konsequenzen zum Zeitpunkt der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr, in dem das Krankengeld bezogen wurde. Der Krankengeldbezug dokumentiert, dass die selbstständige Tätigkeit nicht durchgehend ausgeübt, sondern während der Begleitung nach § 44b SGB V unterbrochen wurde.

Der Jahresbetrag des Arbeitseinkommens wurde in diesem Fall nicht in dem gesamten Kalenderjahr, sondern nur in einem Teil des Kalenderjahres erzielt. Die Zeit der Beitragsfreiheit aufgrund des Krankengeldbezuges ist bei der zeitlichen Zuordnung des Arbeitseinkommens für das Veranlagungsjahr auszuklammern (§ 5 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Folgerichtig bestimmt sich der kalendertägliche Betrag des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens nach der folgenden Formel:

$$\frac{\text{Jahresbetrag des Arbeitseinkommens laut Einkommensteuerbescheid}}{\text{360 Tage ./. Anzahl der Tage der Beitragsfreiheit aufgrund des Krankengeldbezuges}}$$

Diese Formel ist auch dann anzuwenden, wenn während des Krankengeldbezuges keine vollständige Beitragsfreiheit wegen des Vorhandenseins von sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei freiwilligen Mitgliedern oder Renten bei Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedern) bestanden hat.

Sofern das während des Krankengeldbezuges in reduzierter Höhe erzielte Arbeitseinkommen leistungsrechtlich zur Minderung des Auszahlungsbetrags des Krankengeldes und/oder beitragsrechtlich zu einer teilweisen Beitragsfreiheit geführt hat, wird die Formel für die Berechnung des kalendertäglichen Betrages des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens wie folgt modifiziert:

$$\frac{\text{Jahresbetrag des Arbeitseinkommens ./. während des Krankengeldbezuges erzieltes Arbeitseinkommen}}{\text{360 Tage ./. Anzahl der Tage der (teilweisen) Beitragsfreiheit auf Grund des Krankengeldbezuges}}$$

Der mithilfe einer der beiden Formeln errechnete Betrag ist zum einen für die endgültige vergangenheitsbezogene Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, relevant (vergleiche § 240 Absatz 4a Satz 3 SGB V), und zwar für die Zeiträume außerhalb des Krankengeldbezuges. Zum anderen ist er auch für die zukunftsbezogene vorläufige Beitragsfestsetzung für die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge (vergleiche § 240 Absatz 4a Satz 1 SGB V) maßgeblich.

Die Notwendigkeit einer rückwirkenden Korrekturen der ursprünglichen vorläufigen Beitragsfestsetzung im Rahmen der endgültigen Beitragsfestsetzung für die Zeiten der Beitragsfreiheit während des Krankengeldbezuges nach § 44b SGB V ergibt sich nur dann, wenn während des Leistungsbezuges sonstige beitragspflichtige Einnahmen vorhanden waren, die in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen sind (zum Beispiel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bei freiwilligen Mitgliedern). Bestand demgegenüber während des

Krankengeldbezuges bereits im Rahmen der vorläufigen Beitragsfestsetzung eine vollständige Beitragsfreiheit, bleibt diese auch im Rahmen der endgültigen Beitragsfestsetzung unverändert.

2.4 Auswirkungen des Anspruchs auf Krankengeld nach § 44b SGB V auf die Bestimmung des maßgeblichen Beitragssatzes in der Krankenversicherung

Beiträge zur Krankenversicherung werden grundsätzlich nach dem allgemeinen Beitragssatz erhoben (§ 241 SGB V). Für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, gilt nach § 243 SGB V der ermäßigte Beitragssatz, es sei denn, in den §§ 243 Satz 2 sowie 244 bis 248 SGB V wird etwas Abweichendes bestimmt.

Für die Bestimmung des maßgeblichen Beitragssatzes ist allein auf den Anspruch auf Krankengeld im Sinne des § 44 SGB V abzustellen. Daher ist es irrelevant, ob die betroffenen Mitglieder aufgrund eines Verdienstausfalls in ihrer Eigenschaft als Begleitperson einen potenziellen Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V haben können. Im Ergebnis gilt für Mitglieder, die einerseits keinen Krankengeldanspruch im Sinne des § 44 SGB V bei eigener Arbeitsunfähigkeit haben, andererseits aber Krankengeld nach § 44b SGB V erhalten können, der ermäßigte Beitragssatz nach § 243 SGB V. Eine praktische Bedeutung hat dies insbesondere für freiwillig beziehungsweise in der Auffang-Versicherungspflicht versicherte hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige ohne sogenanntes Optionskrankengeld (§ 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB V), nebenberuflich selbstständig Erwerbstätige und geringfügig Beschäftigte sowie für Rentenantragsteller (§ 189 SGB V) mit geringfügiger Beschäftigung.

Bei Mitgliedern, die mit Anspruch auf Krankengeld nach § 44 SGB V versichert sind, ist der allgemeine Beitragssatz zutreffend; ein (zusätzlicher) potenzieller Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V ist hierbei ohne Belang.

Die Regelungen zu den einnahmespezifischen Beitragssätzen (wie zum Beispiel bei Renten oder Versorgungsbezügen) beziehungsweise zu den besonderen personenkreisbezogenen Beitragssätzen (beispielhaft bei versicherungspflichtigen Studenten und Praktikanten) werden von der Einführung des neuen Krankengeldes nach § 44b SGB V nicht tangiert.

3. Pflegeversicherung

3.1 Versicherungsverhältnis und Mitgliedschaft während des Bezuges von Krankengeld

Die Aussagen zum Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung gelten entsprechend (vergleiche § 49 Absatz 2 SGB XI).

Dies gilt ebenso für die in der Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 3 SGB V (freiwillige Mitglieder in der Krankenversicherung ohne Befreiung von der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung) oder nach § 25 SGB XI familienversicherte Personen.

Das Bestehen einer freiwilligen Versicherung in der Pflegeversicherung nach § 26 oder § 26a SGB XI wird vom Bezug des Krankengeldes nach § 44b SGB V nicht berührt.

3.2 Beitragspflicht und -freiheit während des Bezuges von Krankengeld

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die soziale Pflegeversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung folgt, finden die in den Abschnitten 2.2 und 2.3 dargestellten Grundsätze gleichermaßen in der Pflegeversicherung Anwendung, und zwar sowohl für die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten als auch für die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten.

Unabhängig davon kommt es bei Beziehern von Krankengeld nach § 44b SGB V, die in der Pflegeversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind, zu einer Beitragspflicht in der Pflegeversicherung aufgrund des Krankengeldbezuges (§ 57 Absatz 2 Satz 1 bis 3 und § 59 Absatz 2 Satz 1 SGB XI, vergleiche Abschnitte 3.3).

Beziehen Personen, die in der Pflegeversicherung familienversichert sind, Krankengeld nach § 44b SGB V, entsteht hingegen keine Beitragspflicht aufgrund des Krankengeldbezuges, da § 56 Absatz 1 SGB XI für die nach § 25 SGB XI Familienversicherten eine generelle Beitragsfreiheit anordnet. Eine Tragung von Beiträgen zur Pflegeversicherung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 SGB XI (bei einem Arbeitsentgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze dann allein durch die Krankenkasse) kann daher nicht durchgreifen, sodass eine Zahlung von Beiträgen ausscheidet.

3.3 Beitragsbemessung und Beitragstragung aufgrund des Bezuges von Krankengeld

Bei Beziehern von Krankengeld, somit auch bei Beziehern von Krankengeld nach § 44b SGB V, gilt nach § 57 Absatz 2 Satz 1 SGB XI als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des – auf die Beitragsbemessungsgrenze der Pflegeversicherung begrenzten – Arbeitsentgelts, das der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegt. Ist dabei Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, welches im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV liegt, ist für die Beitragsbemessung aufgrund des Bezuges von Krankengeld das tatsächliche (ausgefallene) Arbeitsentgelt maßgebend.

Nach dem Wortlaut dieser Regelung wird davon nur Arbeitsentgelt erfasst. Da die vergleichbaren Vorschriften in den anderen betroffenen Versicherungszweigen (§ 166 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI

für die Rentenversicherung und § 345 Nummer 5 SGB III für die Arbeitslosenversicherung) und die Regelungen des § 57 Absatz 2 Satz 4 bis 6 SGB XI neben Arbeitsentgelt auch Arbeitseinkommen in die Beitragsbemessung einbeziehen, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Fehlen des Begriffs Arbeitseinkommen in § 57 Absatz 2 Satz 1 SGB XI um ein redaktionelles Versäumnis des Gesetzgebers handelt. Daher ist bei der Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 57 Absatz 2 Satz 1 SGB XI Arbeitseinkommen, soweit es vor dem Krankengeldbezug der Beitragsberechnung unterlag, ebenfalls einzubeziehen.

Sofern der Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V ausschließlich oder teilweise Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung zugrunde liegt, fließt dieses Arbeitsentgelt auch dann in die Bemessung der Beiträge nach § 57 Absatz 2 Satz 1 SGB V ein, wenn aus dem Arbeitsentgelt selbst keine Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen sind beziehungsweise waren (zum Beispiel bei Familienversicherten mit einer geringfügigen Beschäftigung, bei in der KVdR versicherten Rentnern mit einer geringfügigen Beschäftigung oder bei einer geringfügigen Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung). Dies gilt entsprechend für Beschäftigungen, die aus einem anderen Grund nicht versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung sind (zum Beispiel Werkstudenten-Beschäftigungen oder im Rahmen des Studiums vorgeschriebene Praktika).

Die Summe von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, soweit es der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegt, stellt eine unteilbare beitragspflichtige Einnahme dar.

Für die Tragung der Beiträge gelten die Regelungen des § 59 Absatz 2 Satz 1 SGB XI über die Tragung der Beiträge für Bezieher von Krankengeld.

4. Rentenversicherung

4.1 Versicherungspflicht

Bezieher von Krankengeld nach § 44b SGB V sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren (Vorpflichtversicherung), wobei sich der Jahreszeitraum um Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld II verlängert (§ 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI). Dies schließt Zeiten der Versicherungspflicht in Folge eines Verzichts auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 SGB VI ein. Für die Erfüllung der Vorpflichtversicherung wird vorausgesetzt, dass der letzte Pflichtbeitrag den versicherungsrechtlichen Status des Leistungsbeziehers bis zum Beginn der Entgeltersatzleistung bestimmt. Dies ist allenfalls dann zu verneinen, wenn in der Zwischenzeit Versicherungsfreiheit,

eine Befreiung von der Versicherungspflicht oder eine freiwillige Versicherung in der Rentenversicherung bestand.

Ist die Vorpflichtversicherung erfüllt, tritt selbst dann Versicherungspflicht aufgrund des Bezuges von Krankengeld nach § 44b SGB V ein, wenn es allein aus dem Ausfall von Arbeitsentgelt in einer geringfügigen Beschäftigung (selbst bei Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 8 SGB VI oder Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI) oder aus dem Ausfall von Arbeitseinkommen in einer selbstständigen Tätigkeit resultiert.

4.2 Beitragsbemessung und Beitragstragung

Bei Beziehern von Krankengeld, somit auch bei Beziehern von Krankengeld nach § 44b SGB V, gilt nach § 166 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI als beitragspflichtige Einnahmen 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden – insgesamt auf die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung begrenzten – Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens. Ist dabei Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, welches im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV liegt, ist für die Beitragsbemessung aufgrund des Bezuges von Krankengeld das tatsächliche (ausgefallene) Arbeitsentgelt maßgebend.

Sofern der Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V ausschließlich oder teilweise Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung zugrunde liegt, fließt dieses Arbeitsentgelt auch dann in die Bemessung der Beiträge ein, wenn aus dem Arbeitsentgelt selbst – ungeachtet des unter bestimmten Voraussetzungen zu zahlenden pauschalen Arbeitgeberbeitrags nach § 172 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a SGB VI – keine Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind beziehungsweise waren. Dies betrifft insbesondere Personen, die neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügig entlohnte (Neben-) Beschäftigung ausüben, in der eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b SGB VI oder Versicherungsfreiheit nach § 230 Absatz 8 SGB VI besteht. Unterschreitet das Arbeitsentgelt die Mindestbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI, ist als Arbeitsentgelt im Sinne des § 166 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI das tatsächliche Arbeitsentgelt (welches für die Bemessung des Krankengeldes maßgebend ist) zu berücksichtigen.

Dies gilt entsprechend für Beschäftigungen, die aus einem anderen Grund versicherungsfrei in der Rentenversicherung sind (zum Beispiel im Rahmen des Studiums vorgeschriebene Praktika nach § 5 Absatz 3 SGB VI).

Ist in die Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V ausschließlich oder teilweise Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit einbezogen, geht genauso dieses Arbeitseinkommen in die Bemessung der Beiträge ein, und zwar ungeachtet dessen, ob die

selbstständige Tätigkeit an sich zur Versicherungspflicht in der Rentenversicherung führt und insofern Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind beziehungsweise vor dem Krankengeldbezug zu entrichten waren.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass die beitragspflichtigen Einnahmen dadurch für die Zeit des Krankengeldbezuges höher sein können als davor.

Die Summe von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, soweit es der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegt, stellt eine unteilbare beitragspflichtige Einnahme dar.

Sofern für den Bezieher von Krankengeld im letzten Jahr vor dem Leistungsbezug zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt wurden, sind die Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bis zur Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem (erhöhten) Beitragssatz der knappschaftlichen Rentenversicherung zu berechnen (§ 137 SGB VI).

Für die Tragung der Beiträge gelten die Regelungen des § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a SGB VI über die Tragung der Beiträge für Bezieher von Krankengeld. Die besondere Beitragslast bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b SGB VI (bei Versicherungspflicht) oder nach § 172 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a SGB VI (bei Befreiung von der Versicherungspflicht oder bei Versicherungsfreiheit) wirkt sich nicht auf die Tragung der Beiträge aufgrund des Bezuges von Krankengeld aus. Das heißt insbesondere, dass auch im Fall der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ungeachtet des in diesem Fall geltenden Arbeitgeberbeitragsanteils von 15 bzw. 5 vom Hundert für den Gesamtbeitrag aufgrund des Krankengeldbezuges der jeweilige für die allgemeine oder für die knappschaftliche Rentenversicherung festgesetzte Beitragssatz gilt.

4.3 Meldungen

Es besteht Übereinstimmung mit der Rentenversicherung, dass für versicherungspflichtige Bezieher von Krankengeld nach § 44b SGB V die melderechtlichen Regelungen für Bezieher von Krankengeld nach § 44 SGB V uneingeschränkt Anwendung finden. Der Bezug des Krankengeldes nach § 44b SGB V ist daher mit dem Datensatz DSAE (Datenbaustein DBEZ, Leistungsart 00 = Krankengeld) zu melden. Eine separate Krankengeldart ist für die Meldung nicht erforderlich.

5. Arbeitslosenversicherung

5.1 Versicherungspflicht

Bezieher von Krankengeld nach § 44b SGB V sind versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung arbeitslosenversicherungspflichtig waren oder Anspruch auf eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III hatten (§ 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III).

Der Bezug von Krankengeld nach § 44b SGB V allein wegen des Ausfalls von Arbeitsentgelt in einer nach § 27 Absatz 2 Satz 1 SGB III versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung führt aufgrund einer fehlenden unmittelbaren Vorpflichtversicherung – unterstellt, es besteht keine Vorpflichtversicherung aus anderen Gründen – nicht zur Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Gleiches gilt, wenn das Krankengeld nach § 44b SGB V ausschließlich auf dem Ausfall von Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit beruht, wenn aufgrund dieser Tätigkeit keine Versicherungspflicht auf Antrag nach § 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB III begründet wurde.

5.2 Beitragsbemessung und Beitragstragung

Bei Beziehern von Krankengeld, somit auch bei Beziehern von Krankengeld nach § 44b SGB V, gilt nach § 345 Nummer 5 SGB III als beitragspflichtige Einnahme 80 vom Hundert des der Leistung zugrundeliegenden – insgesamt auf die Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung begrenzten – Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens. Ist dabei Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, welches im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV liegt, ist für die Beitragsbemessung aufgrund des Bezuges von Krankengeld das tatsächliche (ausgefallene) Arbeitsentgelt maßgebend.

Sofern der Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung zugrunde liegt, fließt auch dieses Arbeitsentgelt in die Bemessung der Beiträge ein, ungeachtet des Umstandes, dass aus dem Arbeitsentgelt selbst keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind bzw. waren – vorausgesetzt, aufgrund einer Vorpflichtversicherung aus anderen Gründen tritt Versicherungspflicht aufgrund des Krankengeldbezuges ein. Dies gilt entsprechend für Beschäftigungen, die aus einem anderen Grund versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung sind (zum Beispiel Werkstudenten-Beschäftigungen oder im Rahmen des Studiums vorgeschriebene Praktika, vergleiche § 27 Absatz 4 Nummer 2 SGB III).

Ist in die Bemessung des Krankengeldes nach § 44b SGB V Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit einbezogen, geht genauso dieses Arbeitseinkommen in die Bemessung der Beiträge ein, und zwar ungeachtet dessen, ob aufgrund der selbstständigen Tätigkeit Versicherungspflicht auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung besteht und insofern Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind bzw. vor dem Krankengeldbezug zu entrichten waren.

Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass die beitragspflichtigen Einnahmen dadurch für die Zeit des Krankengeldbezuges höher sein können als davor.

Die Summe von Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, soweit es der Bemessung des Krankengeldes zugrunde liegt, stellt eine unteilbare beitragspflichtige Einnahme dar.

Für die Tragung der Beiträge gelten die Regelungen des § 347 Nummer 5 SGB III über die Tragung der Beiträge für Bezieher von Krankengeld.

6. Beiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen

Von der Regelung des § 47a SGB V, nach der für Bezieher von Krankengeld, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, die Krankenkassen auf Antrag des Mitglieds Beiträge an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu zahlen haben, wird gleichfalls das Krankengeld nach § 44b SGB V erfasst.

Die Beiträge sind an die berufsständische Versorgungseinrichtung in der Höhe zu zahlen, wie sie bei Eintritt von Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären.

Näheres ergibt sich sinngemäß aus der „Vereinbarung nach § 47a Absatz 2 Satz 2 SGB V zur Zahlung von Beiträgen für Bezieher von Krankengeld an berufsständische Versorgungseinrichtungen“ vom 14. Dezember 2016 sowie aus den „Gemeinsamen Grundsätze zum elektronischen Meldeverfahren bei Beitragszahlungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen“ vom 26. August 2021 beispielsweise aus der jeweils geltenden Fassung.

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechterspezifische Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den Grundsätzlichen Hinweisen gelten daher gleichermaßen für alle Geschlechter.